

Beschlussvorlage Gemeinde Bobitz	Vorlage-Nr: VO/GV09/2020-1291 Status: öffentlich Aktenzeichen:
Federführend: Amt für Zentrale Dienste	Datum: 11.02.2020 Einreicher: Bürgermeister
Beratung und Beschlussfassung zum Beitrittsbeschluss zur Ergänzung der Hauptsatzung Bobitz	
Beratungsfolge:	
Beratung Ö / N	Datum
Ö	25.02.2020
Gremium Gemeindevertretung Bobitz	

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt, dass der § 10 Abs. 4 der Hauptsatzung wie folgt neu gefasst wird:

Ist eine öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese durch Aushang an der **Bekanntmachungstafel in Bobitz, Schulstraße 27, vor der Kindertagesstätte** zu veröffentlichen.

Die öffentliche Bekanntmachung ist nach Entfallen des Hinderungsgrundes unverzüglich in Form des Abs. 1 nachzuholen.

Sachverhalt:

Die Rechtsaufsichtsbehörde des LK NWM hat dazu den entsprechenden Hinweis gegeben.

Anlage/n:

Schreiben der unteren Rechtsaufsichtsbehörde vom 12.02.2020

Abstimmungsergebnis:	
Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gremiums	
Davon besetzte Mandate	
Davon anwesend	
Davon Ja- Stimmen	
Davon Nein- Stimmen	
Davon Stimmenthaltungen	
Davon Befangenheit nach § 24 KV M-V	



**Die Landrätin
des Landkreises Nordwestmecklenburg
als untere Rechtsaufsichtsbehörde**

Landkreis Nordwestmecklenburg · Postfach 1565 · 23958 Wismar

Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen

- Der Amtsvorsteher –

für die Gemeinde Bobitz

Am Wehberg 17

23972 Dorf Mecklenburg

Diese Auskunft erteilt Ihnen Florian Schneider

Zimmer B 305 · Rostocker Straße 76 · 23970 Wismar

Telefon 03841 3040 1505

Fax 03841 3040 8 1505

E-Mail f.schneider@nordwestmecklenburg.de

Unsere Sprechzeiten

Di 09:00 - 12:00 Uhr · 13:00 - 16:00 Uhr

Do 09:00 - 12:00 Uhr · 13:00 - 18:00 Uhr

Unser Zeichen 15.05

Wismar, 12.02.2020

Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Bobitz

Bezug: Ihr Schreiben vom 04.02.2020, Posteingang 05.02.2020

Hier: Anzeige gem. § 5 Abs. 2 S. 5 KV M-V¹

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 04.02.2020 zeigen Sie die Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Bobitz gemäß § 5 Abs. 2 KV M-V hier an. Die angezeigte Satzung wurde am 17.12.2019 durch die Gemeindevertretung mit der erforderlichen Mehrheit beschlossen (Beschluss-Nr. VO/GV09/2019-1207).

Rechtsverletzungen gem. § 5 Abs. 2 S. 5 KV M-V werden durch die untere Rechtsaufsichtsbehörde insofern nicht geltend gemacht, dass ein **Beitrittsbeschluss** gefasst wird, der den § 10 Abs. 4 der Hauptsatzung zur Notbekanntmachung dahingehend ändert, dass die **entsprechenden Bekanntmachungstafeln aufgeführt werden**. Es besteht auch die Möglichkeit eine andere Form der Notbekanntmachung zu wählen, jedoch enthält der Abs. 4 bereits die Bekanntmachungstafeln, daher ist es einfacher die Standorte ordnungsgemäß aufzuführen.

Sofern der § 10 Abs. 4 entsprechend meines Hinweises geändert wurde kann die Neufassung der Hauptsatzung ausgefertigt und veröffentlicht werden. Sollte eine andere

¹ Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S.777), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2019 (GVOBl. MV S. 467)

Alternative durch die Gemeindevertretung gewählt werden, so ist das Anzeigeverfahren nach § 5 Abs. 2 KV M-V erneut durchzuführen.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag



Schneider